

16.12.2019 - Arbeitshilfen [Pressemitteilungen](#)

Jetzt auf famrz.de herunterladen

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat soeben die ab dem 1.1.2020 geltende Fassung der Düsseldorfer Tabelle bekannt gegeben. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen

- die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder,
- den Bedarf eines Studierenden, der nicht mehr bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt,
- die sogenannten Selbstbehalte.

[Düsseldorfer Tabelle \(1.1.2020\) jetzt downloaden](#)

Bedarfssätze für Kinder

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der **Erhöhung des Mindestbedarfs** gemäß der [Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung](#) vom 12.9.2019. Der Mindestunterhalt beträgt danach ab dem 1.1.2020 für Kinder

- der 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 369 EUR (Anhebung um 15 EUR),
- der 2. Altersstufe (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 424 EUR (Anhebung um 18 EUR)
- der 3. Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 497 EUR (Anhebung um 21 EUR).

Die Erhöhung des Mindestunterhalts führt zugleich zu einer Änderung der **Bedarfssätze der 2. bis 10. Einkommensgruppe** der Düsseldorfer Tabelle. Sie werden wie in der Vergangenheit ab der 2. bis 5. Gruppe um jeweils 5 Prozent und in den folgenden Gruppen um jeweils 8 Prozent des Mindestunterhalts angehoben.

Auch die **Bedarfssätze volljähriger Kinder**, die in 2018 und in 2019 unverändert blieben, werden zum 1.1.2020 angehoben. Sie betragen 125 Prozent des Bedarfs der 2. Altersstufe. Die **Einkommensgruppen**, die zuletzt zum 1.1.2018 erhöht wurden, bleiben unverändert.

Bedarf von Studierenden

In Anlehnung an den [zum 1.8.2019 gestiegenen Höchstsatz nach dem BAföG](#) steigt der Bedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, von bisher 735 EUR auf 860 EUR (einschließlich 375 EUR an Warmmiete).

Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das **Kindergeld anzurechnen**. Dieses [beträgt seit dem 1.7.2019](#)

- für ein erstes und zweites Kind 204 €,
- für ein drittes Kind 210 €,
- ab dem vierten Kind 235 €.

Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Die sich nach Abzug des Kindergeldanteils ergebenden Beträge sind in den im Anhang der Tabelle beigefügten „Zahlbetragstabellen“ aufgelistet.

Selbstbehalte ändern sich erstmals seit 2015

Die Selbstbehalte bilden den dem Unterhaltspflichtigen mindestens zu belassenden Betrag ab. Sie ändern sich erstmals seit 2015. Gegenüber den Ansprüchen minderjähriger Kinder und volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt der notwendige Selbstbehalt des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen **960 EUR (bislang 880 EUR)** und des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen **1.160 EUR (bislang 1.080 EUR)**.

Der notwendige Selbstbehalt beinhaltet Wohnkosten (Warmmiete) von 430 EUR. Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn die Wohnkosten diesen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind. Sofern nicht der Mindestbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes betroffen ist, beträgt der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende **Eigenbedarf mindestens 1.400 EUR** (bisher 1.300 EUR).

Gegenüber Ansprüchen auf Ehegattenunterhalt bzw. Unterhaltsansprüchen der Mutter oder des Vaters eines nicht ehelichen Kindes beträgt der Eigenbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ab dem 1.1.2020 1.280 EUR und des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.180 EUR. Die Unterscheidung zwischen **erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen** erfolgt in Anlehnung an den [Beschluss des BGH vom 16.10.2019](#).

Der Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen von Eltern steigt zum 1.1.2020 auf 2.000 EUR (bisher 1.800 EUR). Auswirkungen des sogenannten [Angehörigenentlastungsgesetzes](#) sind noch nicht berücksichtigt.

Noch Fragen?

Weiterführende Informationen zur Düsseldorfer Tabelle finden Sie unter [Arbeitshilfen](#). Die FamRZ versendet zudem einen Sondernewsletter mit einem Kommentar von Heinrich *Schürmann*.

[Jetzt Newsletter abonnieren](#)

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle erfolgt voraussichtlich zum 1.1.2021. Nach der Mindestunterhaltsverordnung vom 12.9.2019 wird dann der Mindestunterhalt für ein Kind

- der 1. Altersstufe auf 378 EUR
- der 2. Altersstufe auf 434 EUR
- der 3. Altersstufe auf 508 EUR

steigen.

Quelle: Pressemitteilung des *OLG Düsseldorf* vom 16.12.2019